Arbeitspapier 08

Vermögensabflüsse vor der Scheidung

Basiswissen

Warum der Kontostand allein nicht genügt. § 1375 Abs. 2 Satz 1 BGB rechnet bestimmte Vermögensminderungen dem Endvermögen wieder hinzu. Das betrifft unentgeltliche Zuwendungen außerhalb sittlicher Pflichten und üblicher Anstandsgebote, Verschwendung und gezielte Benachteiligung des anderen Ehegatten. Mehrere Tatbestände können denselben Abfluss erfassen. Er wird nur einmal angesetzt.

Die zeitlichen Grenzen. Absatz 3 nimmt insbesondere Vermögensminderungen aus, die mindestens zehn Jahre vor dem maßgeblichen Endstichtag eingetreten sind. War der andere mit der unentgeltlichen Zuwendung oder der Verschwendung einverstanden, unterbleibt insoweit ebenfalls eine Hinzurechnung. Gewöhnliche Ausgaben und echte Gegenleistungen sind nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu beurteilen.

Auskunft und Beweis. § 1379 BGB gewährt Auskunft über das Vermögen bei der Trennung und unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch über die für Anfangs- und Endvermögen erheblichen Positionen. Belege sind auf Anforderung vorzulegen. Liegt das Endvermögen unter dem in der Trennungsauskunft angegebenen Bestand, trägt der betreffende Ehegatte für den Rückgang die besondere Darlegungs- und Beweislast des § 1375 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Fall 1 · Das Geschenk an den Schachverein

Vier Monate vor Zustellung des Scheidungsantrags schenkt Theo einem Schachverein 24.000 Euro. Das Geschenk erfüllt weder eine sittliche Pflicht noch ein Anstandsgebot. Seine Ehefrau Jona hat nicht zugestimmt. Am Stichtag hat Theo noch 48.000 Euro, Jona 20.000 Euro. Beide begannen mit null im gesetzlichen Güterstand. Die Scheidung wird rechtskräftig.

Wie hoch ist Jonas Ausgleichsforderung? Berechnen Sie auch den Fall, dass sie vorher ausdrücklich mit der Schenkung einverstanden war und jede Benachteiligungsabsicht fehlte.

Fall 2 · Der nachgewiesene Verlust

Lina hat ihrem getrennt lebenden Ehemann Kai schriftlich 75.000 Euro Nettovermögen zum Trennungsstichtag angegeben. Bei Zustellung des Scheidungsantrags sind noch 51.000 Euro vorhanden. Die Differenz von 24.000 Euro erklärt sie durch den unverschuldeten Untergang ihres unversicherten Boots bei einem außergewöhnlichen Unwetter. Kai bestreitet den Vorgang. Lina kann Eigentum, Wert und Totalverlust mit Unterlagen belegen.

Wer hat den Grund der Vermögensabnahme zu beweisen? Wie wirkt sich der Nachweis aus? Kann Kai Belege verlangen?

Gesetzestexte § 1375 BGB · § 1378 BGB · § 1379 BGB · § 1384 BGB